

Landkreistag NRW · Kavalleriestraße 8 · 40213 Düsseldorf

Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Herrn  
Dr. Torsten Mertins  
Deutscher Landkreistag  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Ansprechpartnerin:  
Hauptreferentin Dr. Andrea Garrelmann

Zentrale: +49 211 300491-0  
Direkt: +49 211 300491-320  
E-Mail: a.garrelmann@lkt-nrw.de  
Datum: 01.02.2021  
Aktenz.: 70.22.14 Ga/cp

*Versand per E-Mail*

## **Entwurf einer Novelle der Bioabfallverordnung**

Sehr geehrter Herr Dr. Mertins,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf der novellierten Bioabfallverordnung (BioabfallVO) bedanken wir uns und möchten folgende Hinweise übermitteln:

### **1. Zu § 2a – Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung**

Der vorgesehene maximale Fremdstoffgehalt für Bioabfälle ist aus unserer Sicht bedenklich. Je strenger dieser Wert gefasst ist, desto höher werden die Anforderungen an die Anlagenbetreiber/innen, Qualitätsanforderungen einzuhalten. Es ist davon auszugehen, dass der Aufwand für die Abtrennung der Fremdstoffe und damit die Behandlungskosten zunehmen und höhere Mengen an Siebresten anfallen würden, die entsorgt werden müssen. Die Effizienz der Bioabfallverwertung würde sich verringern, weil zur Abscheidung der Fremdstoffe feinmaschigere Siebe als üblich eingesetzt werden müssen und Anlieferungen von Bioabfällen mit zu hohen Anteilen an Fremdstoffen ggf. abgewiesen werden müssten.

Auch sachlich ist der vorgesehene Kontrollwert nicht angemessen. In modernen Anlagen wird oftmals der Bioabfall über eine zweistufige thermophile Trockenvergärung behandelt. Die Schadstoffentfrachtung erfolgt sodann erst am Ende des Prozesses. Alle Störstoffe wie beispielsweise Plastiktüten oder Verpackungen werden durch das gesamte Verfahren genommen und erst am Ende des Prozesses in mehreren Schritten vom fertigen Kompost abgesiebt. Da das Material lediglich mit Radladern bewegt wird und ansonsten in Boxen und Mieten kompostiert, ist der Anteil mechanischer Zerkleinerung von Plastik und anderen Störstoffen minimal. Die bisherigen Grenzwerte, die für den Output gelten, werden an diesen

Anlagen unproblematisch eingehalten. Auch die in der Novelle vorgesehenen Grenzwerte von 0,4% für Glas, Metalle und nicht verformbares Plastik sowie 0,1 % für sonstige Kunststoffe können mit diesem Verfahren schon jetzt eingehalten werden.

Für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) würde durch die Neuregelung zudem der Druck steigen, die Bioabfälle sortenrein zu erfassen. Die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung dürfte nicht ausreichen, sondern es müssten wahrscheinlich auch Kontrollen der Bio-/Grünabfallerfassung durch die Städte und Gemeinden erfolgen. Möglicherweise wären auch Abfuhrhythmen anzupassen. Zudem wäre damit zu rechnen, dass aufgrund der gestiegenen Bioabfallbehandlungskosten die örE von den Betreibern gedrängt werden, vertragliche Vereinbarungen zu überarbeiten. Die Folge der Verschärfung der maximalen Fremdstoffgehalte wäre somit letztendlich ein Anstieg der kommunalen Abfallgebühren.

Aus unserer Sicht sollten daher keine Grenz- oder Kontrollwerte für Störstoffe in der Frischmasse festgelegt werden, damit gut funktionierende Behandlungsverfahren nicht benachteiligt werden. Entscheidend sollte sein, welche Qualität der fertige Kompost hat. Deshalb sollten die Grenzwerte nur im Output verschärft werden. So bleibt es den Anlagenbetreiber/innen überlassen, welche Stellschrauben sie in ihrem individuellen Behandlungsverfahren bewegen, um ein optimales Produkt erzeugen zu können. Das Verfahren sollte keinesfalls durch starre Vorgaben in der BioAbfV voreingestellt werden.

## **2. Zu Anhang 1, Tabelle a)**

Im Übrigen wird die Problematik der Fremdstoffe in Bioabfällen dadurch verschärft, dass immer mehr Verpackungen aus Plastik als biologisch abbaubar beworben werden. Durch den Anschein einer besonderen Umweltverträglichkeit werden Kunststoffprodukte in die biologische Abfallbehandlung (Kompostierung, Vergärung) fehlgeleitet. Kommunale Abfallberatungsaktivitäten werden hierdurch konterkariert. Hier sollte die geplante Novelle auch die im Kreislaufwirtschaftsgesetz festgeschriebene Produktverantwortung der Verpackungshersteller aufgreifen.

Wünschenswert wäre, wenn sich die BioAbfV zum Thema kompostierbare Kaffeekapseln und kompostierbare Verpackungen deutlicher positionieren würde. Insbesondere vermeintlich biologisch abbaubare Kaffeekapseln aus nachwachsenden Rohstoffen geben dem unökologischen Verpackungskonzept durch falsche Umweltversprechen weitere Wachstumsimpulse. Die Produktverantwortung in der Abfallwirtschaft nimmt die Hersteller jedoch auch dann noch in die Pflicht, wenn aus ihren Produkten Abfall wird. Dies betrifft vor allem die Rücknahme und Verwertung. Sie soll einen Anreiz schaffen, Abfälle schon bei der Herstellung von

Produkten zu vermeiden. Die umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung nach dem Gebrauch soll ebenso sichergestellt sein.

Nach Punkt ii) sollen BAW-Beutel nur noch zugelassen sein, wenn sie aus vorwiegend nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden. Diverse Versuche durch unabhängige Labore in kreiseigenen Kompostwerken haben gezeigt, dass sich BAW-Beutel auf PLA Basis (Polymilchsäuren) genauso gut abbauen wie BAW-Beutel aus vorwiegend nachwachsenden Rohstoffen. Diese Untersuchungen wurden auf Basis der BioAbfV getätigt, aber auch im Bereich Mikroplastik (vgl. Müll und Abfall Nr. 5/ 2020: Kunststoffe im Kompost, Dr. M. Kern et al.). Es besteht daher keine Notwendigkeit, hier Einschränkungen vorzunehmen. Studien belegen, dass die Möglichkeit BAW-Beutel verwenden zu können bei vielen Bürger/innen die Akzeptanz der Getrenntsammlung bzgl. Biotonne fördert.

Für eine Berücksichtigung unserer Anmerkungen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Garrelmann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Dr. Andrea Garrelmann